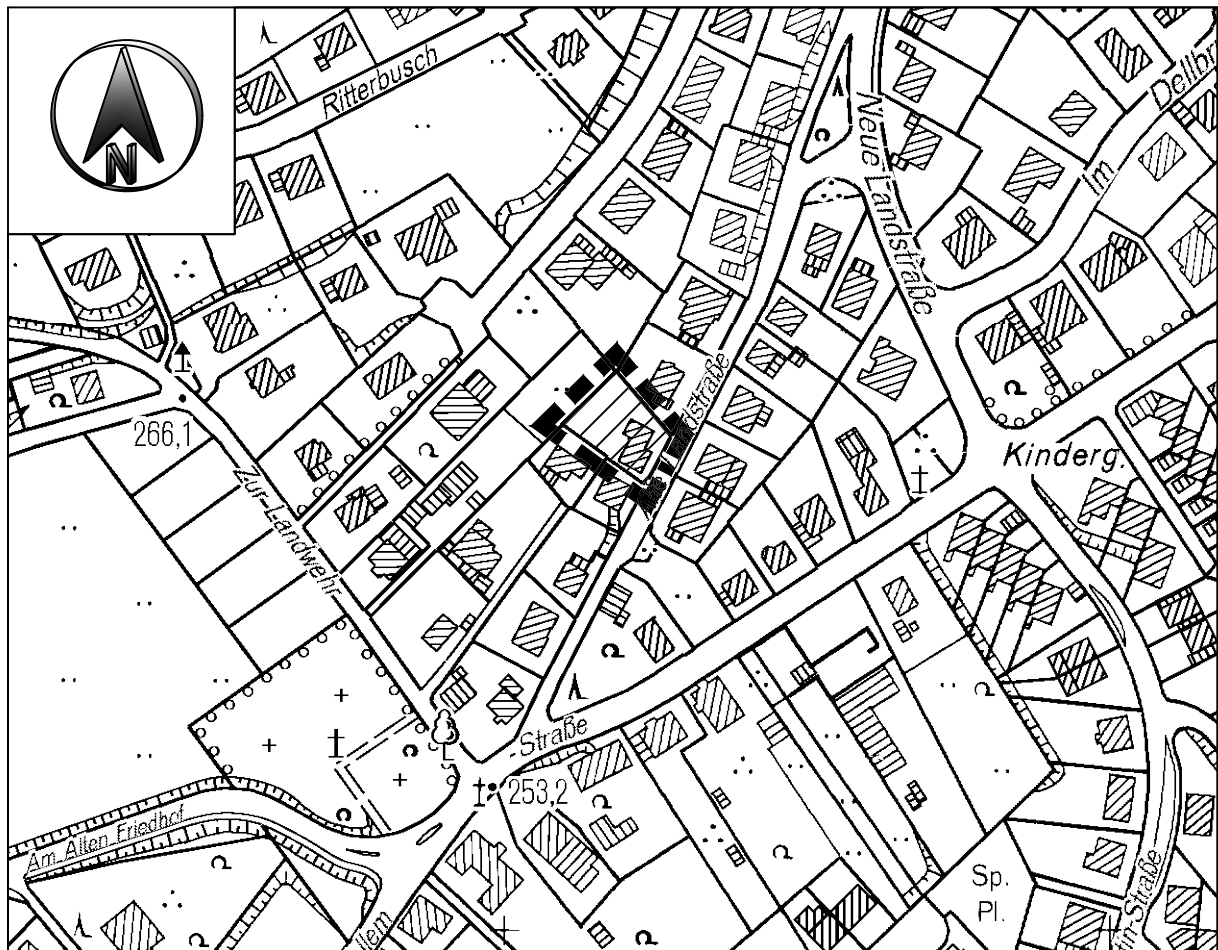
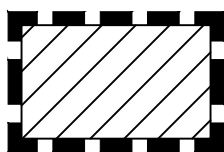




Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



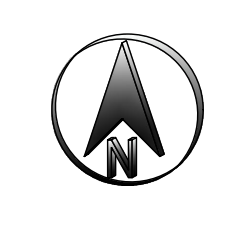
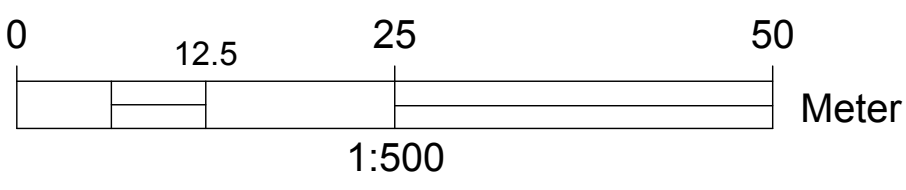
Gemeinde Lindlar Bebauungsplan Nr. 3 - vom alten Friedhof bis zum Grünzug - 28. Änderung



Geltungsbereich der 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3
- Frielingsdorf / Scheel -

Gemeinde Lindlar

Bebauungsplan Nr.3
- vom alten Friedhof bis zum Grünzug -
28. Änderung



Bestand		Planzeichenerklärung		Hinweise		Textliche Festsetzungen							
		1. Art der baulichen Nutzung (§ 4 BauNVO) WA I 0,4 0,4 o 45° – 50° Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)		Hinweis Boden Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Hinweis Denkmalschutz Auf die Bestimmungen der §§ 155 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Hinweis Kampfmittel Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen Erdbearbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das Merkblatt für Baugrundergriffe. Weitere Informationen finden Sie auf folgender Internetseite: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp Hinweis Erdbebengefährdung Bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten ist gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW die DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen. Zur Planung und Bemessung spezieller Bauwerkstypen müssen bei Berücksichtigung der gültigen Regelwerke die Hinweise zur Berücksichtigung der Erdbebengefährdung beachtet werden. Hier wird oft auf die Einstufung nach DIN 4149:2005 zurückgegriffen. Bemerkung: DIN 4149: 2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch noch nicht bauaufsichtlich eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, können jedoch als Stand der Technik angesehen und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Die Erdbebengefährdung wird in der weiterhin geltenden DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen. Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: - Gemeinde Lindlar, Gemarkung Lindlar: 0 / R Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für die üblichen Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone I zu verfahren. Dies gilt insbesondere z.B. für Kaufhäuser. Aus ingenieurgeologischer Sicht ist vor Beginn von Baumaßnahmen der Baugrund objektbezogen zu untersuchen und zu bewerten. Hinweis Niederschlagsentwässerung Durch die geplante bauliche Verdichtung und weitere Versiegelung von Flächen in dem Plangebiet ergeben sich ggf. Änderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung. Es ist zu beachten, dass bei Einleitung zusätzlicher Niederschlagswässer über die bestehende Regenwasserkanalisation in ein Oberflächengewässer ggf. bestehende Einleitungserlaubnis über ein einschlägiges Wasserrechtsverfahren anzupassen sind, wobei sich zulässige Einleitungsmengen an den Anforderungen des Merkblattes BWK M 3/ M 7 orientieren sollten. (Auskunft erteilt Frau Hamböcker, Tel. 02261-36222, des Aggervverbandes.)		Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO Gegenüber dem am 31.03.1966 genehmigten Bebauungsplan Nr. 3 - vom alten Friedhof bis zum Grünzug - werden keine textlichen Festsetzungen geändert.							
© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach		3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen Baugrenze				Anlagen							
© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach		4. Sonstige Planzeichen Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans				- Dieser Bebauungsplanänderung ist eine Begründung beigelegt.							
© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach													
© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach						Übersichtsplan ohne Maßstab							
© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach													
© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach						© Geobasisdaten: Oberbergischer Kreis, Geoinformation und Liegenschaftskataster, Gummersbach							
Verfahrensvermerke		Aufstellungsbeschluss und Bekanntmachung Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat in der Sitzung vom..... die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am..... ortsüblich bekannt gemacht. Lindlar, den (Bürgermeister)		Offenlegung Zu dem Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich beteiligt. Der Entwurf der vereinfachten Bebauungsplanänderung mit der Begründung wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegt. Lindlar, den (Bürgermeister)		Bekanntmachung Der Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Gemeinde Lindlar zur öffentlichen Auslegung gemäß §13 Abs. 2 BauGB dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Lindlar, den (Bürgermeister)		Satzungsbeschluss Die örtliche Bebauungsplanänderung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NW und § 86 BauO NW amvom Rat der Gemeinde Lindlar als Satzung beschlossen worden. Lindlar, den (Bürgermeister)		Bekanntmachung Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung erfolgte am dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Lindlar, den (Bürgermeister)			
						Bebauungsplan Nr. 3 - vom alten Friedhof bis zum Grünzug - 28. Änderung							
				Maßstab 1 : 500		Datum 02.06.2020							



GEMEINDE LINDLAR

B o r r o m ä u s s t r a ß e 1 – 5 1 7 8 9 L i n d l a r

BEGRÜNDUNG

gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB)

**28. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 3 – vom alten Friedhof bis zum
Grünzug –
im vereinfachten Verfahren
nach § 13 BauGB**

Stand: 22.06.2020

Bearbeitung:
Bauen – Planen – Umwelt

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren sowie Ziel und Zweck der Planung	3
2	Lage und Beschreibung des Plangebietes	3
3	Planungsbindungen / Planungsvorgaben und / -beschränkungen	4
3.1	Regionalplan	4
3.2	Flächennutzungsplan	4
3.3	Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete	4
3.3.1	Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiet	4
3.3.2	Biotopkataster NRW	4
3.3.3	Gesetzlich geschützte Biotope nach. § 62 Abs. 1 LG NRW	4
3.3.4	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	4
3.3.5	Besonders oder streng geschützte Arten	5
3.4	Umweltbericht	5
4	Planungsziele und Zweck des Bebauungsplanes	5
4.1	Bestehender Bebauungsplan	5
4.2	Planung Reines Wohngebiet WR	6
5	BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT	7
5.1	Eingriffe in Natur und Landschaft	7
5.2	Artenschutz	7
6	Denkmal	7
7	Boden	7
8	Kosten	7
9	Abwägungsmaterial und Vertragsgrundlagen	8
10	Vermerk zur Begründung	8

Abbildung 1 - Geltungsbereich

Abbildung 2 - Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar

Abbildung 3 – Luftbildaufnahme, ohne Maßstab

Abbildung 4 - Bestehender Bebauungsplan Nr. 3

Abbildung 5 – Geplanter Bebauungsplan Nr. 3, 28. Änderung

1 VERFAHREN SOWIE ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Mit dem Schreiben vom 27.05.2020 beantragt der planende Architekt im Namen seiner Bauherrschaft die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – Frielingsdorf – vom alten Friedhof bis zum Grünzug -.

Anlass für die 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 ist der Antrag der Grundstückseigentümerin auf Erweiterung der überbaubaren Fläche. Die Grundstückseigentümerin beabsichtigt das bestehende Wohnhaus durch einen eingeschossigen Anbau zu erweitern. Auf dem o.g. Grundstück springt die Baugrenze zurück und reduziert somit den überbaubaren Bereich. Die überbaubare Fläche soll um ca. 5,0 m in nordwestliche Richtung erweitert werden. Die Erweiterung des Baufensters soll in der Flucht an die Baugrenze der angrenzenden Grundstücks angepasst werden.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3, welcher am 31.03.1966 die Rechtskraft erlangt hat. Er setzt im Änderungsbereich WA – Allgemeines Wohngebiet sowie eine eingeschossige Bebauung und einen überbaubaren Bereich fest. Damit das Bauvorhaben realisiert werden kann, ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche notwendig. Sonstige Änderungen an planerischen oder textlichen Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Lindlar hat auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 16.06.2020 den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss zur 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 nach § 13 BauGB gefasst. Da durch die vorgesehene Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB angewendet. Im vereinfachten Verfahren kann gem. § 13 (3) BauGB von der frühzeitigen Bürger- und Behördenbeteiligung sowie von einer Umweltprüfung abgesehen werden.

Der Antragsteller übernimmt sämtliche Kosten zur Durchführung des B-Planes. Hierzu wird ein „Städtebaulicher Vertrag“ mit der Gemeinde Lindlar abgeschlossen.

2 LAGE UND BESCHREIBUNG DES PLANGEBIETES

Das Plangebiet befindet sich in Frielingsdorf. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist durch Umrandung dargestellt.

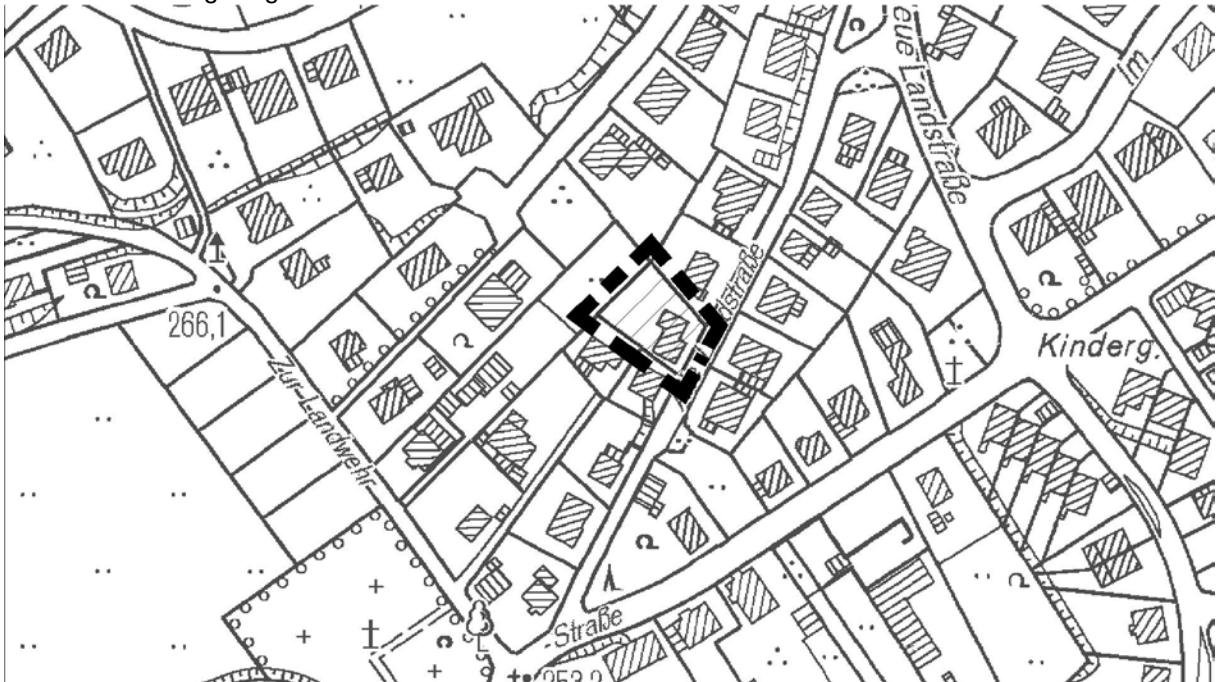


Abbildung 1 - Geltungsbereich, genordet, ohne Maßstab

3 PLANUNGSBINDUNGEN / PLANUNGSVORGABEN UND / -BESCHRÄNKUNGEN

3.1 Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitte Region Köln, Bonn/Rhein-Sieg und z.T. Aachen (St. 2006) stellt für das Gebiet „Allgemeinen Siedlungsraum“(ASB) dar.

3.2 Flächennutzungsplan

Der folgende Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar stellt für das in Rede stehende Grundstück „Wohnbaufläche“ fest. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes sind nicht als parzellenscharf anzusehen. Die Bebauungsplanänderung wird somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplanes entwickelt.

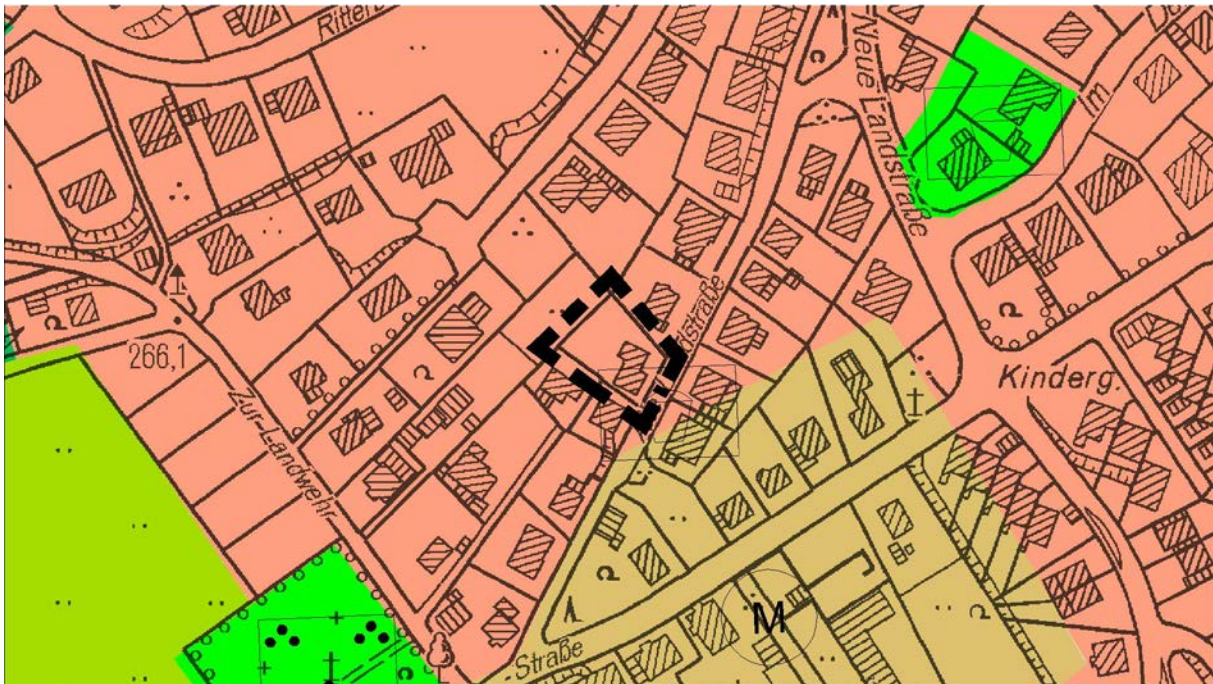


Abbildung 2 - Auszug aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Lindlar

3.3 Naturschutzrechtlich geschützte Flächen und Objekte / Schutzgebiete

3.3.1 Landschaftsplan / Landschaftsschutzgebiet

Der Vorhabenbereich liegt innerhalb des Landschaftsplans Nr. 2 Lindlar-Engelskirchen, jedoch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs. Er ist nicht als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen.

3.3.2 Biotopkataster NRW

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalen (LANUV- bzw. ehem. LÖBF-Biotopkartierung schutzwürdiger Bereiche) weist im Plangebiet keine schutzwürdigen Biotope aus.

3.3.3 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Abs. 1 LG NRW

Geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.3.4 Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Hinweise auf prioritäre Lebensräume und Arten gemäß der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie), der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie auf potenzielle FFH-Lebensräume liegen für das

Plangebiet nicht vor. Die erhebliche Beeinträchtigung eines gemeldeten FFH-Gebietes bzw. maßgeblicher Bestandteile eines FFH-Gebietes ist durch das Planvorhaben nicht zu erwarten.

3.3.5 Besonders oder streng geschützte Arten

Konkrete Hinweise bzw. Angaben über das Vorkommen „besonders / streng geschützter Arten“ gemäß Anlage 1 Sp. 2 und 3 BArtSchV, EU-ArtenschutzVO Anhang A und B, Arten der EU-VRL Anhang I und FFH-RL Anhang IV im Plangebiet, die ggf. durch das Planvorhaben gestört bzw. deren Wohn-, Nist-, Brut- oder Zufluchtsstätten durch das Vorhaben zerstört werden könnten, liegen bisher nicht vor. Die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht erfüllt.

3.4 Umweltbericht

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird bei dieser Bebauungsplanänderung von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen.

4 PLANUNGSZIELE UND ZWECK DES BEBAUUNGSPLANES

4.1 Bestehender Bebauungsplan

Für den Bebauungsplan Nr. 3 – vom alten Friedhof bis zum Grünzug - (Rechtskraft seit dem 31.03.1966) wurden bislang siebenundzwanzig Änderungsverfahren durchgeführt.



Abbildung 3 – Luftbildaufnahme, ohne Maßstab

Für den Änderungsbereich des Bebauungsplanes bestehen folgende Festsetzungen:

- Wohnbaufläche

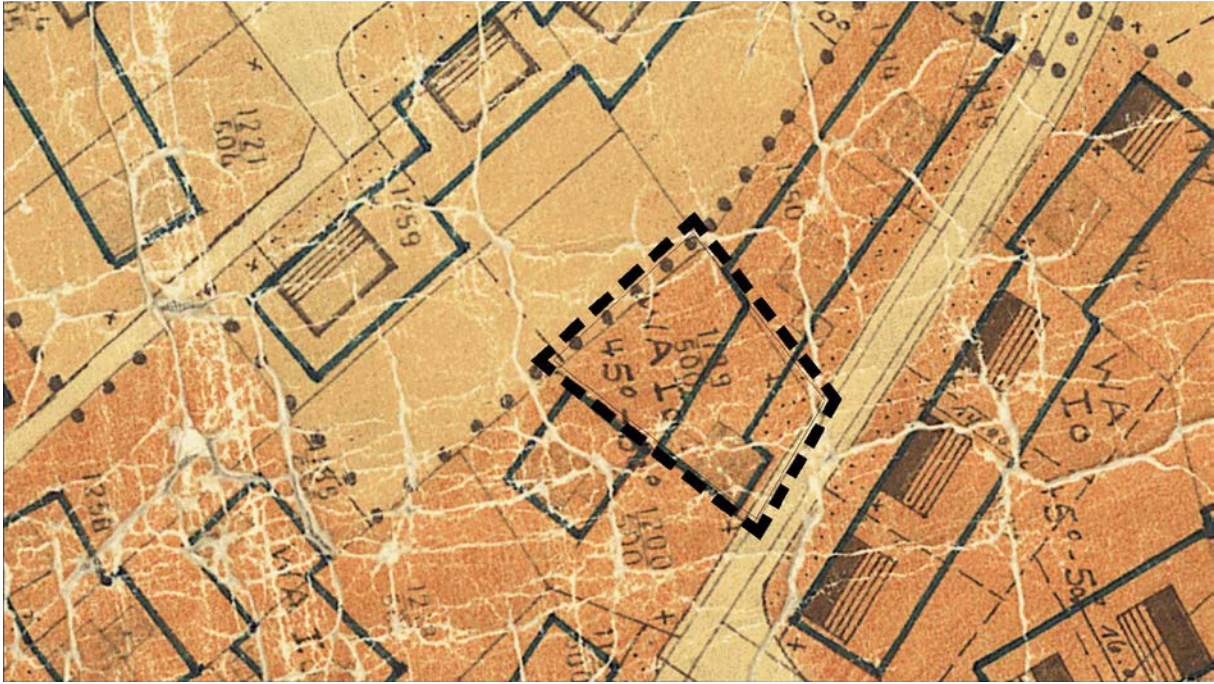


Abbildung 4 - Bestehender Bebauungsplan Nr. 3, ohne Maßstab

4.2 Reines Wohngebiet WR

Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in dem „Allgemeinen Wohngebiet“ WA richtet sich nach § 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Gemäß der umgebenden Bebauung und den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 3 wurden für die Bauflächen folgende Festsetzungen getroffen:

- Maximale eingeschossigkeit,
- Grundflächenzahl GRZ 0,4,
- Geschossflächenzahl GFZ 0,4,
- Offene Bauweise,
- Dachneigung 45-50 Grad,

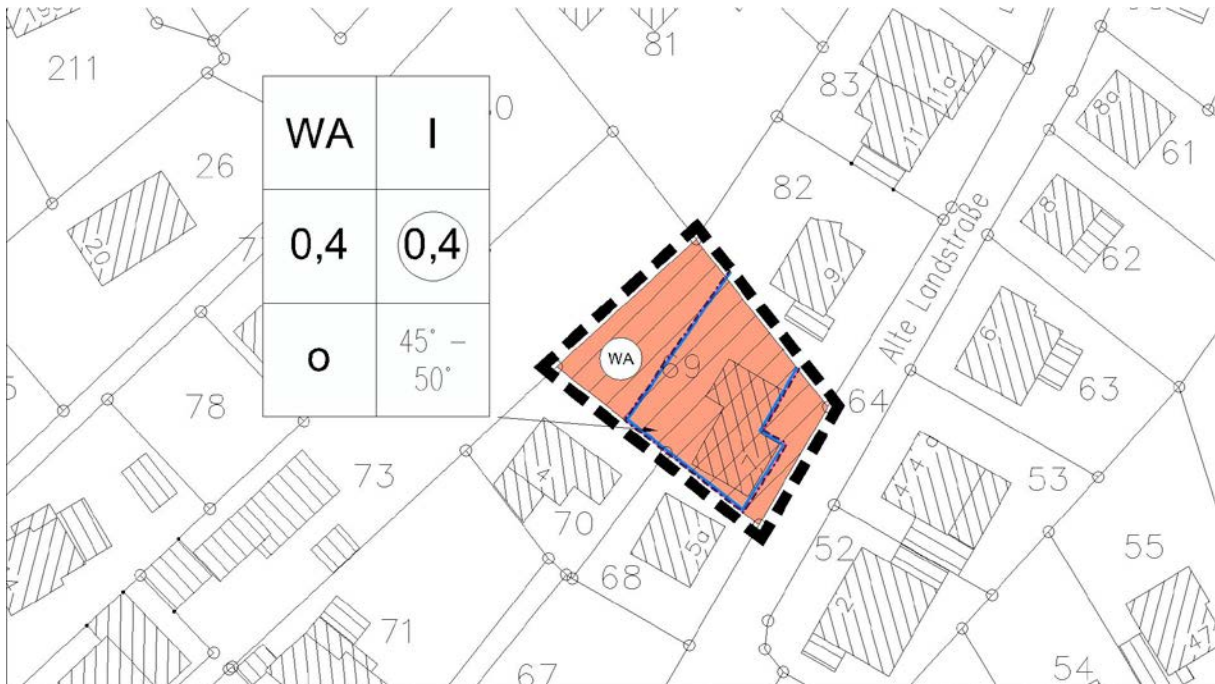


Abbildung 5 - Geplanter Bebauungsplan Nr. 3, 28. Änderung, ohne Maßstab

5 BELANGE VON NATUR UND LANDSCHAFT

5.1 Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Zuge der Planung wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, der die grünordnerischen Planungsziele beschreibt. Durch die geplante Erweiterung der Baugrenzen wird die Grundflächenzahl $GRZ = 0,4$ nicht verändert. Somit handelt es sich nicht um einen Eingriff in die Natur und Landschaft gemäß § 1 a BauGB in Verbindung mit § 21 BNatSchG (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Es entsteht ein Ausgleichsflächenbedarf. Die Flächen, auf denen der Ausgleich durchgeführt werden soll, wird noch ermittelt. Die Durchführung und langfristige Funktionserfüllung der Maßnahmen werden über einen städtebaulichen Vertrag sichergestellt. Die Eingriffe in Biotope und den Boden werden vollständig ausgeglichen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist als Abwägungsmaterial dieser Begründung bzw. Planung zugrunde gelegt und beigelegt.

5.2 Artenschutz

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 28. Änderung des BP Nr. 3 – vom alten Friedhof bis zum Grünzug - keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Das Eintreten artenschutzrechtlich relevanter Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.

6 DENKMAL

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

7 BODEN

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

8 KOSTEN

Sämtliche Kosten werden durch den Antragsteller übernommen.

9 ABWÄGUNGSATERIAL UND VERTRAGSGRUNDLAGEN

Folgender Vertrag wird zwischen Planungsträger und Gemeinde vor dem Satzungsbeschluss geschlossen:

- Städtebaulicher Vertrag

10 VERMERK ZUR BEGRÜNDUNG

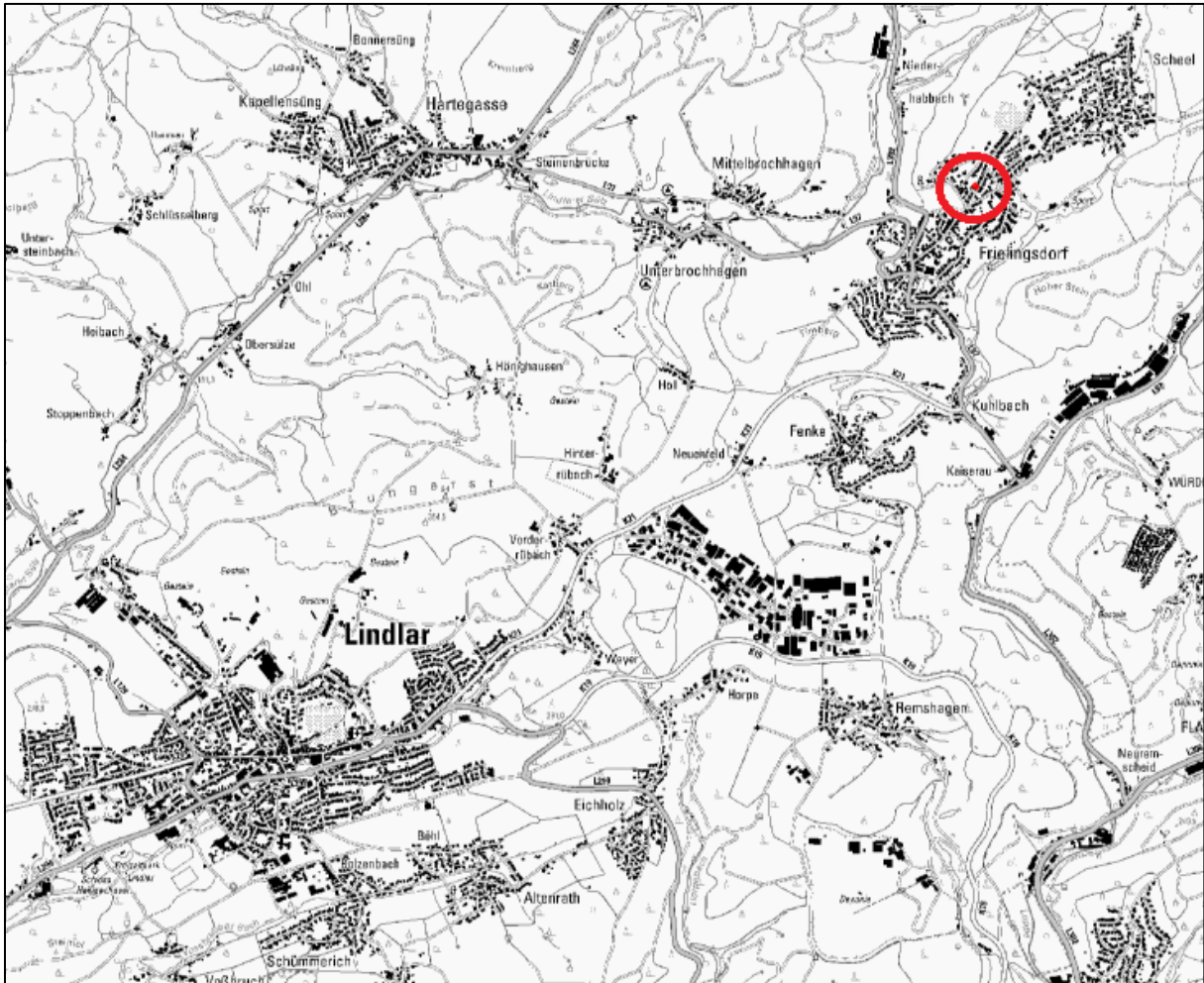
Der Rat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am beschlossen, die vorstehende Begründung der 28. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 – vom alten Friedhof bis zum Grünzug –beizufügen.

Bürgermeister

(Siegel)

Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 - vom alten Friedhof bis zum Grünzug - Gemeinde Lindlar

Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung



Bearbeitung: Eunike Schönberg
Fachbereich Bauen, Planen, Umwelt- und Denkmalschutz
Gemeinde Lindlar

Lindlar, 22. Juni 2020

Die Gemeinde Lindlar beabsichtigt für den Bebauungsplan Nr. 3 die Verschiebung der Baugrenze um 5 m auf dem Grundstück Gemarkung Breun, Flur 58, Flurstück 69. Für das Grundstück existiert ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Die Grundflächenzahl wird nicht erhöht. Artenschutzbelange sind von der Verschiebung der Baugrenze nicht betroffen.

Das Plangebiet ist bebaut und besitzt eine Gartenfläche. Die Klassifizierung der Biotoptypen wurde anhand der „Methode zur ökologischen Bewertung und Biotopfunktionen von Biotoptypen“ von LUDWIG und MEINING 1991 (Büro FROELICH + SPORBECK) vorgenommen.

Tab. 1: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Ausgangszustand

Betroffener Biotoptyp (LÖBF-Code)	Fläche (m²)	Biotopwert (ÖW)	Fläche x Biotopwert (ÖW)
Überbaubare Fläche	229	0	0
Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5)	426	6	2.556
Insgesamt	655		2.556

Tab. 2: Ermittlung der ökologischen Wertigkeit gemäß Planung

Betroffener Biotoptyp (LÖBF-Code)	Fläche (m²)	Biotopwert (ÖW)	Fläche x Biotopwert (ÖW)
Überbaubare Fläche	371	0	0
Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ5)	284	6	1.704
Insgesamt	655		1.704

Bilanz:

Ökologische Wertigkeit Planung	1.704
Ökologische Wertigkeit Ausgangszustand	2.556
Bilanz (Planung- Ausgangszustand)	-852

Die Bilanzierung zeigt, dass ein vollständiger Ausgleich für Eingriffe in das Biotoppotenzial nicht erreicht wird. Es verbleibt ein negativer Wert von 852 ökologischen Wertpunkten.

Lindlar, den 22. Juni 2020

Eunike Schönberg
Sachbearbeiterin Umweltschutz